



Az. 815.12, 815.31

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Steinmauern Landkreis Rastatt

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung Gemeinde Steinmauern

Inhalt

§ 1 Änderung2
§ 2 Inkrafttreten2

**§ 1
Änderung**

§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,97 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,97 EUR.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Steinmauern, den 16.11.2022



Toni Hoffarth
Bürgermeister